



11010/AB

vom 24.03.2017 zu 11483/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0009-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11483/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Neuerliche Ermittlungsverfahren gegen Kitzbühels Bürgermeister“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Aufgrund einer am 21. August 2016 eingebrachten Strafanzeige wurden strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB) eingeleitet. Die Anfrage bezieht sich somit auf eine Strafsache, die sich im Stadium laufender Ermittlungen befindet. Ich ersuche daher um Verständnis, dass mir eine detaillierte inhaltliche Beantwortung nur soweit möglich ist, als Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten nicht verletzt und der Erfolg der Ermittlungen nicht gefährdet werden. Aus diesen Gründen ordnet § 12 StPO auch an, dass das Ermittlungsverfahren nicht öffentlich ist. Zudem handelt es sich bei der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens um eine Tätigkeit der Staatsanwälte als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art. 90a B-VG).

Zu 5:

Der Staatsanwaltschaft liegen die angesprochenen Bescheide vor.

Zu 6 bis 9:

Nein.

Zu 10:

Für die strafrechtliche Beurteilung des zu Grunde liegenden Sachverhalts spielen andere Verfahren grundsätzlich keine Rolle. Der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK, § 8 StPO) gebietet überdies, jede Person bis zu

ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu behandeln.

Wien, 24. März 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

